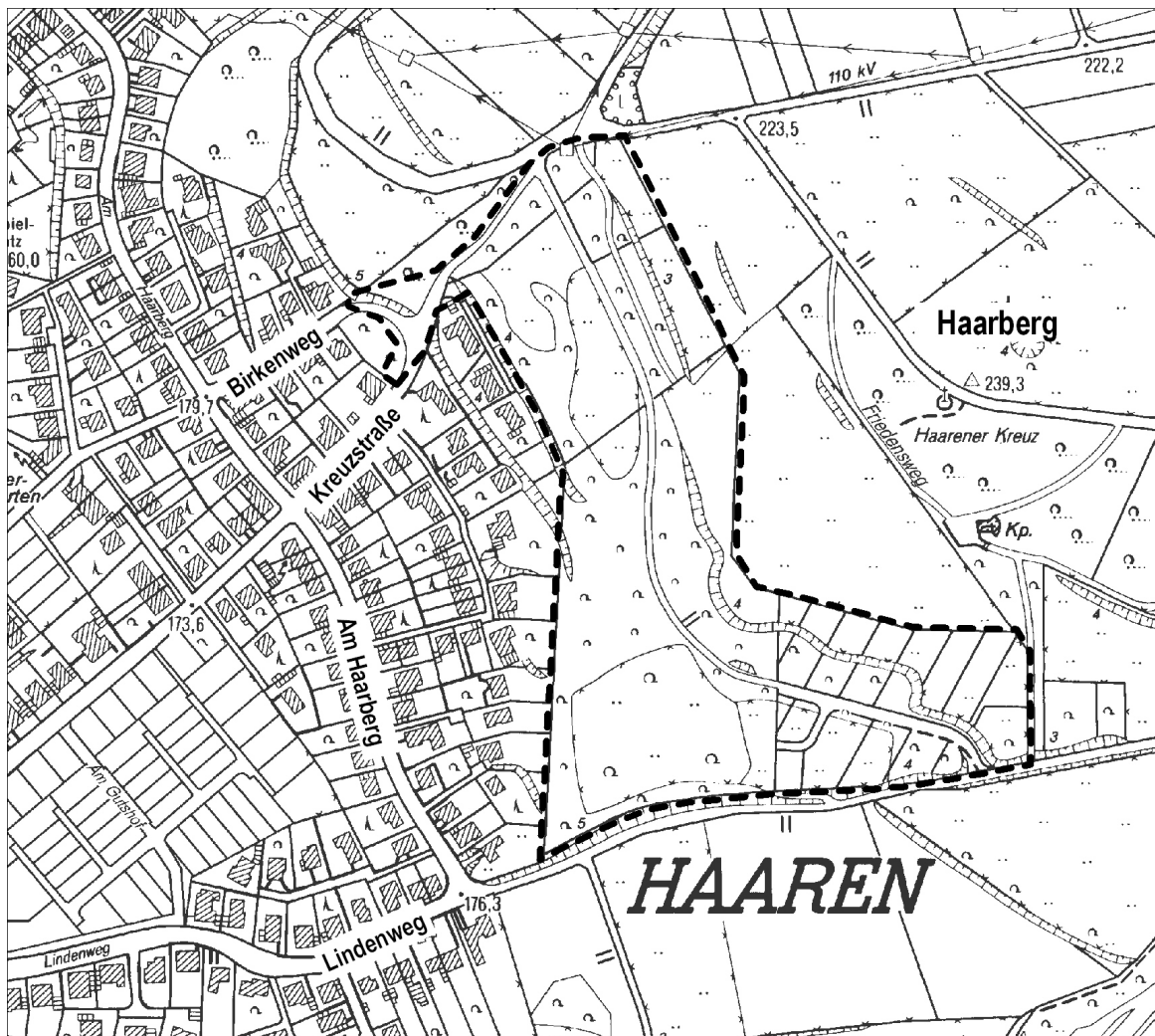


Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 der ehemaligen Gemeinde Haaren

im Stadtbezirk Aachen-Haaren im Bereich zwischen Lindenweg, Kreuzstraße und Haarberg



Lage des Plangebietes

1. Städtebauliche und planungsrechtliche Situation

Der Bebauungsplan Nr. 11 Haaren ist mit Bekanntmachung am 24.02.1965 in Kraft getreten. Er wurde von der ehemaligen Gemeinde Haaren zur baulichen Erweiterung des Ortskernes in Richtung Haarberg aufgestellt und umfaßt den Bereich zwischen Lindenweg, Kreuzstraße und Haarberg. Er setzte für diesen Bereich eine aufgelockerte Wohnbebauung sowie eine entsprechende Erschließung fest.

Noch vor der Umsetzung der städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde nach der Eingemeindung Haarens in das Stadtgebiet Aachen im Jahre 1978 für den östlichen Haarener Bereich ein neuer Bebauungsplan - der Bebauungsplan Nr. 659 - Grünzug Haaren - aufgestellt, der den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 vollständig überdeckt und in Teilbereichen ebenfalls eine Wohnbebauung festsetzt.

2. Anlass der Aufhebung

Die städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 659 ist bis heute nicht umgesetzt worden, weswegen der BP Nr. 659 -Grünzug Haaren in einem parallelen Verfahren aufgehoben wird. Nach der Aufhebung des BP Nr. 659 würde der Bebauungsplan Nr. 11 der ehemaligen Gemeinde Haaren wieder gültig, wonach in diesem Bereich eine Wohnbebauung noch möglich sei, was den heutigen städtebaulichen Zielen widerspräche.

3. Ziel und Zweck der Aufhebung

In den vergangenen Jahren wurde im Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr.11 nahezu der gesamte Bereich nördlich des Lindenweges im Rahmen des "Maßnahmenplanes Südseite Haarberg" zu einem Naherholungsgebiet für die Haarener Bevölkerung entwickelt, was durch die Aufhebung des Bebauungsplanes gesichert werden soll.

Zudem wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 11 der ehemaligen Gemeinde Haaren Rechtsmängel aufweist. Der Plan würde voraussichtlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

4. Auswirkungen der Aufhebung

Aus den vorgenannten Gründen und um hier mögliche Konflikte zu vermeiden und Rechtssicherheit herzustellen, soll daher der Bebauungsplan Nr. 11 der ehemaligen Gemeinde Haaren in Gänze und ersatzlos aufgehoben werden.

Nach der Aufhebung dieses Bebauungsplanes Nr. 11 werden Bauvorhaben im Geltungsbereich nach § 34 bzw 35 BauGB beurteilt.

5. Kosten

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine Kosten.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Planungsausschuss am 06.05.2010 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens sowie die Offenlage des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen hat.

Aachen, den 07.05.2010

(Marcel Philip)
Oberbürgermeister